

Fragen und Antworten zur Bildung einer Gesamtkirchengemeinde im Kirchenkreis Potsdam

Inhalt

1. Gemeindeleben und Struktur.....	1
2. Organisation und Recht.....	4
3. Personal.....	10
4. Finanzen.....	12
5. Gebäude und Liegenschaften.....	19

Verwendete Abkürzungen

GKG = Gesamtkirchengemeinde (gemäß [§ 4 \(1\) KGSG](#))

GKR = Gemeindekirchenrat

GO = Grundordnung

KG = Kirchengemeinde

KGSG = Kirchengemeindestrukturgesetz

KKR = Kreiskirchenrat

KL = Kirchenleitung

KVA bzw. KVÄ = Kirchliches Verwaltungsamt bzw. Kirchliche Verwaltungsämter

OKR = Ortskirchenrat

1. Gemeindeleben und Struktur

1. Bezugspunkt für Gemeindeglieder

Wenn ein Kirchenkreis nur noch eine Kirchengemeinde ist - verlieren Gemeindeglieder nicht den Bezug zu *ihrer* Kirche sowie zu *ihrer* Pfarrperson?

Für die Gemeindeglieder vor Ort bleibt ihr Bezugsrahmen erhalten. Dieser Bezugsrahmen heißt dann nur nicht mehr Kirchengemeinde, sondern Ortskirche. Ziel dieser neuen Struktur ist es, die lebendige kirchliche Arbeit mit dort kontinuierlich tätigen Mitarbeitenden abzusichern. Genau diese Kontinuität der Mitarbeitenden ist jedoch durch die sich abzeichnenden finanziellen Verluste durch Reduzierung der Kirchensteuereinnahmen in Gefahr. Die Strukturveränderung hat daher zum Ziel, so lange wie möglich kontinuierlich hauptamtlich Mitarbeitende zu erhalten. Darüber hinaus ist für die kirchliche Arbeit vor Ort von entscheidender Bedeutung, dass in den Ortskirchen eine verlässliche Ansprechperson zur Verfügung steht, denn ein Kirchenkreis als Gesamtkirchengemeinde ist eine reine strukturelle körperschaftsrechtliche Organisationsform.

2. Stellung der Ortskirchengemeinde

Wenn ein Kirchenkreis nur noch eine Kirchengemeinde ist - werden dann nicht die bisherigen Kirchengemeinden entmachtet und der synodale Aufbau unserer Kirche geschwächt? Was bestimmt dann eigentlich der Ortskirchenrat noch?

Der synodale Aufbau unserer Kirche bleibt gewahrt. Die Aufgaben der ehemaligen Kreissynode können in einer Gemeindesynode aufgenommen werden. Siehe dazu Kapitel [2. Organisation und Recht](#).

Der Ortskirchenrat wählt nach [§ 5 \(3\) KGSG](#) Vertreterinnen und Vertreter in den GKR oder in die Synode der Gesamtkirchengemeinde.

Es geht nicht um Entmachtung, sondern um eine Neuordnung der Entscheidungskompetenzen. Die Ortskirchen werden durch den GKR der Gesamtkirchengemeinde nach außen vertreten und von Aufgaben, die aus dem früheren Körperschaftsstatus resultierten, entlastet (z. B. Erstellung vom Datenschutzkonzept). Inwieweit Ortskirchen Hoheit über Finanzfragen behalten, muss satzungsmäßig bestimmt werden (§ 5 Abs. 2 KGSG). Siehe dazu Kapitel [4. Finanzen](#).

Gerade die Aufgabenbereiche Verwaltung, Personal und Finanzen führen bislang in vielen Fällen zu einer Überforderung von Haupt- und Ehrenamtlichen. Die neue Struktur bedeutet also vorrangig eine Entlastung für die Ortskirchen und zugleich richtet sie die Ortskirchen auf das kirchliche Handeln vor Ort aus: Gottesdienste, Kasualien, Feste, Konzerte, Ausstellungen – all diese Entscheidungsbereiche bleiben bei der Ortskirche.

Das KGSG zählt in §5 (1) und (2) folgende Aufgaben der Ortskirchen auf, über die der Ortskirchenrat berät und beschließt:

Das kirchliche Leben vor Ort, Entscheidungen nach der Lebensordnung über Amtshandlungen, die Nutzung der Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegewinnung gewidmet sind, ausgenommen unternehmerischer und wirtschaftlicher Nutzung. Die Beschlusskompetenz der Ortskirchenräte umfasst ausschließlich den kirchenhoheitlichen Bereich der Ortskirchen.

Die bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchen lebendige Einheiten, in denen das Evangelium verkündet und gelebt wird, in denen sich Gemeinde versammelt und sich Christen begegnen. Sie geben nur ihren formalen Status als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit den damit verbundenen bürokratischen Lasten auf. Stattdessen kann die Arbeit vor Ort sich auf lebendiges, vielfältiges Gemeindeleben, Seelsorge, diakonische und soziale Aktivitäten konzentrieren. Verwaltungsaufgaben werden konzentriert und können damit auch professionalisiert werden. Gemeindegewinnung vor Ort soll gestärkt, nicht geschwächt werden.

Die Ortskirchen behalten verlässliche Ansprechpartner*innen, die mit dem kirchlichen Leben vor Ort vertraut sind.

3. Stellenbesetzung

Können wir dann noch über Stellenbesetzungsverfahren entscheiden, die unsere Ortskirche betreffen?

Hauptamtlich Mitarbeitende müssen zu ihren Einsatzorten passen und dort gewollt sein. Obwohl für Stellenbesetzungsverfahren der GKR zuständig sein wird, hat daher diese Entscheidung des GKR unter Beteiligung der Ortskirchenräte (Anhörung und Votum) zu erfolgen. Der GKR hat die Möglichkeit, eine Kommission für Stellenbesetzungen unter Beteiligung der betreffenden Ortskirchen einzurichten.

4. Ehrenamtliches Engagement

Wie soll verhindert werden, dass Ehrenamtliche ihr Engagement aufgeben?

Schon jetzt ist die Frage, wie Ehrenamtliche gewonnen und wie sie begleitet werden können, zentral für alle kirchliche Arbeit in jedem Bereich. Die neue Struktur versucht gerade, durch die Bündelung von Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben, die momentan tätigen Ehrenamtlichen von diesen teils überfordernden Aufgaben zu entlasten. Ehrenamtliche sollen durch diese neue Struktur den Kopf frei bekommen für ihre konkreten Aufgaben als Christin und Christ vor Ort. Wir müssen lernen, projekt- und aufgabenbezogen Ehrenamtliche zu gewinnen, und akzeptieren, dass nicht alle für Daueraufgaben zu gewinnen sind.

5. Identifikationsverlust

Wie kann dem Verlust an Identifikation mit *unserer* Kirche vorgebeugt werden?

Die neue Struktur bietet die Chance, das kirchliche Angebot neu zu bündeln: Neben dem lebendigen Gemeindeleben in den Ortskirchen werden Gottesdienste zielgruppenorientiert und kirchenkreisweit ausgerichtet, sodass ein regelmäßiges Angebot für Familien, Jugendliche, Musikinteressierte realisiert werden kann, das die Gesamtkirchengemeinde im Blick hat. Dies hätte eine enorme Strahlkraft einzelner Angebote zur Folge und würde ganz sicher die Identifikation mit *unserer Kirche* stärken.

6. Pfarrdienst

Gibt es dann weniger Pfarrdienst?

Die aufgrund des demographischen Wandels geringer werdenden Kirchensteuermittel bedingen den zukünftig notwendig werdenden Rückgang in allen Bereichen der Mitarbeitenden. Die neue Struktur versucht, darauf aktiv zu reagieren und möglichst viele Mitarbeitende vor Ort zu erhalten, mit dem Ziel, die kirchliche Arbeit nachhaltig abzusichern.

Werden zukünftig Verwaltungsaufgaben und Geschäftsführungsaufgaben für die Ortskirchengemeinden auf Kirchenkreisebene gebündelt, bedeutet dies

zweierlei: Diese Mittel stehen vor Ort dann nicht mehr für Stellenanteile zur Verfügung, andererseits muss diese Arbeitsleistung dann vor Ort auch nicht mehr erbracht werden.

7. Kirchen schaffen Identifikation

Kirchliche Gebäude als Identifikationsobjekte, wie damit umgehen?

Die kirchlichen Gebäude bleiben dem Kirchenkreis Potsdam erhalten. Sie werden weiterhin als Identifikationsobjekte für die Mitglieder der Ortskirchen dienen. Denn diese Identifikation ist unabhängig von der Struktur eines Kirchenkreises und dem Status der Christen, die sich unter einem Kirchturm sammeln.

Welche Gebäude zukünftig wofür eingesetzt werden, kann nur in einem umfassenden Beratungsprozess unter Einbeziehung der Beteiligten festgelegt werden. Dies ist zudem ein Schritt, der vollkommen unabhängig von einer Strukturveränderung zukünftig ohnehin erfolgen muss.

2. Organisation und Recht

1. Zusammensetzung des GKR

Wie setzt sich der Gemeindegemeinderat (GKR) einer Gesamtkirchengemeinde (GKG) zusammen?

Gemäß [Artikel 16 Abs. 5 GO](#) besteht der GKR aus max.15 Mitgliedern. Mehr als die Hälfte muss aus Personen bestehen, die nicht-beruflich Mitarbeitende oder Ordinierte sind. Demnach kann nicht jede Pfarrperson und jede Ortskirche im GKR vertreten sein (wie auch schon im KKR); insoweit dies im Widerspruch zu [§ 7 KGSG](#) steht, bedarf es einer neuen Regelung.

Die Wahl des GKR fällt in die Zuständigkeit der Gemeindegemeinde, so kann auch eine angemessene Repräsentation ermöglicht werden.

Die Zusammensetzung muss durch einen eigenen Rechtsakt für die („kreisfreie“) GKG geregelt werden.

2. Verhältnis von GKR und KKR

Braucht es in Zukunft parallel KKR und Gemeindegemeinderat oder fallen diese zusammen?

Der GKR der GKG ersetzt den KKR.

3. Bewältigung der Aufgabenfülle im GKR

Wie lassen sich im zukünftig zu bildenden GKR der GKG angesichts der Aufgabenfülle die Arbeitsformen so ändern, dass Entscheidungen effizienter getroffen werden können?

Bringen größere Verwaltungseinheiten immer einen größeren Verwaltungs- und Abstimmungs- und Aufwand mit sich (hier in Form eines Gesamtkirchensrates, Satzungen ...)?

Durch die Konzentration von Entscheidungskompetenz können Entscheidungsprozesse beschleunigt werden, wenn Abstimmungen zwischen Beteiligten reduziert werden.

Eine klare Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten zwischen GKG und Ortskirchen kann zu effizienteren Entscheidungsstrukturen führen (s. die Antwort zur Frage: „[5. Was kommt in den Ortskirchenrat, was kommt in den Gemeindefkirchenrat?](#)“).

Der GKR einer GKG tritt an die Stelle des bisherigen KKR; voraussichtlich werden daher keine zusätzlichen Gremien zwingend erforderlich.

Die Entscheidungsbefugnis des GKR ist sicher deutlich größer als im bisherigen KKR, dafür werden die Ortskirchenräte gegenüber den bisherigen Gemeindefkirchenräten entlastet. Durch die Konzentration und Professionalisierung kann der Aufwand zur Entscheidungsfindung sogar sinken, die Entscheidenden sind besser mit den Rahmenbedingungen der Entscheidung vertraut.

Eine Satzung und eine Finanzsatzung gibt es auch heute im Kirchenkreis, das ist nichts Neues. Im Übrigen kann auf die nächste Frage verwiesen werden.

4. Arbeitsformen im GKR

Welche Arbeitsformen (Ausschüsse, AGs?) sind nötig, und ist es ratsam, diese mit weitreichenden Kompetenzen auszustatten?

Die Ausschüsse und AGs sind im Rahmen der Vorbereitung der Bildung einer GKG festzulegen, die Gemeindefsynode ist aber frei, darüber neu zu entscheiden.

Es erscheint sinnvoll, die Kompetenzen der Ausschüsse innerhalb eines näher zu bestimmenden Rahmens auch zu erweitern; dies umfasst bspw. die Entscheidung über ein im Haushalt der GKG festgesetztes Budget.

Es bieten sich - wie bisher - Ausschüsse bzw. AGs für Bau, Diakonie, Finanzen, Kirchenmusik, Struktur an. Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die von der Gemeindefsynode bestätigt werden sollte.

Welche AGs bzw. Ausschüsse in der Ortskirche benötigt werden, kann der Ortskirchenrat entscheiden.

Welche konkreten Rechte den Ortskirchen im Rahmen welcher Entscheidungen zukommen sollen, wäre ebenfalls in der Satzung der GKG (unter Berücksichtigung ggf. bestehender landeskirchenrechtlicher Vorgaben) zu bestimmen. Denkbar ist es bspw., für einige Bereiche bloße Anhörungsrechte vorzusehen und für andere Bereiche Zustimmungserfordernisse zu etablieren. Etwaige Zustimmungsrechte würden zudem Regelungen dazu erforderlich machen, wie zu verfahren ist, wenn mehrere betroffene Ortskirchen unterschiedliche Voten abgeben (Einstimmigkeitserfordernis oder Mehrheitsentscheidung?).

8. Repräsentation in Entscheidungsprozessen

Wie kann sichergestellt werden, dass in einer GKG kleine Ortskirchen und/oder Ortskirchen in städtischer Randlage und deren Anliegen Berücksichtigung finden?

Zum einen wird durch die Zusammensetzung des GKR eine angemessene Repräsentation der Ortskirchen gewährleistet; möglich wäre dies bspw. durch die Festlegung von Proporz-Kriterien (bspw. Lage und Größe des Bereichs der Ortskirche) mit dem Ziel möglichst großer Diversität. Zum anderen wird in der Aufgabenverteilung zwischen GKR und Ortskirchenräten (vgl. [§ 5 KGSG](#)) das Prinzip der Subsidiarität gewahrt: Angelegenheiten, die vor Ort besser entschieden werden können, werden auch weiterhin vor Ort entschieden.

9. Wie werden effiziente Entscheidungsprozesse ermöglicht?

Wie wird verhindert, dass infolge der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde mehr Bürokratie für die Planungen und die Organisation in den Ortsgemeinden entsteht?

In welchem Umfang sind Planungen, Ausgaben etc. vom „Ok“ der Gesamtkirchengemeinde abhängig?

In der Satzung einer GKG müssen die Verfahren und Entscheidungsprozesse so ausgestaltet sein, dass die Ortskirchen(räte) für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben vor Ort entsprechende Handlungsspielräume erhalten. Daher darf nicht jede Entscheidung von der Zustimmung des GKR abhängen. Planung und Organisation, die das Gemeindeleben betreffen, verbleiben in der Entscheidungshoheit der Ortskirchen(räte). Anstehende Ausgaben können innerhalb der zugewiesenen Finanzmittel ohne aufwendige Abstimmungsprozesse mit der GKG getätigt werden. Im Übrigen können Standardaufgaben unterhalb einer festzulegenden Bagatellgrenze durch die Einrichtung eines geschäftsführenden Ausschusses im GKR der GKG effizient bearbeitet werden.

10. Zusammenarbeit zwischen Ortskirchen

Wie kann sichergestellt werden, dass Ortskirchen unterschiedlicher Größen auf Augenhöhe gut zusammenarbeiten können?

Für die Organisation und Moderation der Zusammenarbeit innerhalb der GKG ist der GKR verantwortlich. Die Aufgabenverteilung zwischen GKR und Ortskirchen(räten) ist in der zu erstellenden Satzung der GKG festzuschreiben (s.o. die Antwort zur Frage: „[5. Was kommt in den Ortskirchenrat, was kommt in den Gemeindekirchenrat?](#)“). Die Ausgestaltung der Satzung wird einen wichtigen Teil der Arbeit auf dem Weg zur etwaigen Bildung einer Gesamtkirchengemeinde darstellen.

11. Kooperation fördern

Als ein Ziel wird ja auch benannt, die Zusammenarbeit zu fördern. Dafür bräuchte man nicht zwingend die Auflösung sämtlicher Gemeinden. Inwiefern fördert die GKG die Kooperation stärker als die bisherige Lösung?

Die Auflösung der bisherigen Gemeinden ist nicht das Ziel des Prozesses. Die bisherigen Gemeinden werden zu Ortskirchen und sollen so strukturell abgesichert werden, um die Möglichkeit zu behalten, lebendiges Gemeindeleben zu gestalten. Ohne eine Reform ist nämlich genau dieses in Gefahr aufgrund des Personalmangels und der sich verringernenden finanziellen Ressourcen.

Diese neue Struktur fördert stärker die Kooperation, denn nun müssen nicht mehr einzelne Kirchengemeinden allein versuchen, gegen Widerstände Schwerpunkte und Profilierungen zu entwickeln. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Kooperation in Regionen nicht immer die versprochene Zusammenarbeit gebracht hat, weil eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht erreicht werden konnte.

Der GKR einer GKG wird den gemeinsamen Profilierungsprozess steuern und in Absprache mit allen Beteiligten dafür sorgen, dass die Akzentuierungen der einzelnen Ortskirchen und ihre Bedürfnisse in diesen gemeinsamen Profilierungsprozess eingebracht werden können. Dem GKR einer GKG obliegt schließlich im Konfliktfall auch die letztverbindliche Entscheidung.

12. Quorum

Kann die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde auch vollzogen werden, wenn eine einzelne Kirchengemeinde (evtl. vorläufig) eigenständig bleiben will?

Wenn die Kreissynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln beschließt, dass der Kirchenkreis in einer Gesamtkirchengemeinde aufgeht und zwei Drittel der (bisherigen) Gemeindekirchenräte des Kirchenkreises zugestimmt haben, betrifft dieser Beschluss alle (bisherigen) Gemeinden, die dem Kirchenkreis angehören.

13. Rechtsnachfolge

Was passiert mit Kooptierungen, Status oder Mitgliedschaften, die bisher an die Gemeinde geknüpft sind?

Die GKG tritt die Rechtsnachfolge an, insofern fallen alle Rechte und Verpflichtungen an sie. Im Zuge der Bildung einer GKG sind alle derartigen Verpflichtungen und Rechte zu prüfen und zu klären, wie und durch wen entsprechende Verpflichtungen oder Mandate wahrzunehmen sind, wo ggf. Veränderungen zu verhandeln, Beendigungen oder Zusammenfassungen von Mitgliedschaften u.ä. geboten sind.

14. Reversibilität

Ist die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde umkehrbar, d.h. könnte nach ein paar Jahren eine Rückkehr zur früheren Form von Gemeinden erfolgen?

Auch eine neugebildete GKG kann ihren rechtlichen Status und ihre Zusammensetzung gemäß den kirchengesetzlichen Regelungen (vgl. [§ 20 KGSG](#)) wieder ändern. Das schließt auch die Neugründung von Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts ein. Dass einzelne Ortskirchen innerhalb einer gebildeten Gesamtkirchengemeinde in den vorherigen Stand zurückversetzt werden, ist nicht vorgesehen.

15. Synode

Braucht es dann noch eine Kreissynode?

Nein, der bisherige Kirchenkreis würde in der GKG aufgehen. In [§ 8 KGSG](#) ist allerdings die Möglichkeit vorgesehen, eine *Gemeindesynode* einzurichten. Wenn in der Satzung der GKG bestimmt wird, dass eine Gemeindesynode eingerichtet werden soll, entscheidet diese über die Leitlinien der Arbeit in der GKG.

Eine Gemeindesynode

1. beschließt über die Änderung und Aufhebung dieser Satzung,
2. wählt die ortskirchlichen Mitglieder in den Gemeindegemeinderat,
3. legt im Vorfeld der Ältestenwahl nach [§ 6 Abs. 1 Satz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz](#) die Zahl der Ortsältesten fest.

Darüber hinaus können einer Gemeindesynode weitere Aufgaben durch die Satzung übertragen werden; namentlich die Entscheidungen über

- den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung für die Wirtschafterin oder den Wirtschafter;
- Kollekten und Spenden im Rahmen der gesamtkirchlichen Regelungen.

Außerdem kann für die Frage nach den Aufgaben einer Gemeindesynode auf die Vorgaben der Grundordnung zu den Aufgaben der Kreissynode, [Art. 42 GO](#), verwiesen werden.

Eine Gemeindesynode tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats zusammen. Im Übrigen findet [Artikel 47 GO](#) (Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen, Geschäftsordnung) Anwendung.

16. Konkrete Aufgabenteilung

Wie sieht die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsteilung zwischen Gesamtkirchengemeinde und Ortsgemeinde aus?

Wir befinden uns aktuell noch in einer frühen Phase, in der die Bildung einer GKG geprüft wird. Die konkrete Arbeitsteilung ergibt sich erst aus der Satzung, die noch zu erarbeiten sein wird.

17. GKR-Wahl

Was ist bei der Kommunikation rund um die GKR-Wahlen im Herbst 2025 zu berücksichtigen, wenn Gemeinden / ein Kirchenkreis planen, zum 1.1.26 oder einem anderen Zeitpunkt innerhalb der nächsten Wahlperiode eine Gesamtkirchengemeinde zu bilden?

Vorab: Ein festes Datum für die Bildung einer GKG ist noch nicht festgelegt.

Das Verfahren muss im Vorfeld der GKR-Wahlen 2025 offen kommuniziert werden. Zum Zeitpunkt des Beginns der Vorbereitung der GKR-Wahlen Ende 2025 hat der Kirchenkreis voraussichtlich schon wichtige Vorentscheidungen getroffen bzw. auf den Weg gebracht. Die Kirchgemeinden wählen ihren GKR, der mit der Bildung der GKG in einen Ortskirchenrat umgewandelt würde und inhaltlich die bisherige Kirchengemeinde weiterhin leitet. Eine durch Satzung festgelegte Anzahl der Ältesten würde von der Gemeinodesynode in den GKR der neuen GKG gewählt. (S. dazu die Antworten zu den Fragen: „[1. Wie setzt sich der Gemeindekirchenrat \(GKR\) einer Gesamtkirchengemeinde \(GKG\) zusammen?](#)“ und „[15. Braucht es dann noch eine Kreissynode?](#)“)

3. Personal

1. Pfarrstellenbesetzung

Können wir dann noch entscheiden, wer in unserer Kirche Pfarrer:in ist?

Wie die vorhandenen beruflichen Mitarbeiter:innen zugeordnet werden, ist Leitungsaufgabe der GKG. Dabei spielt (nicht nur) für die Pfarrpersonen eine verlässliche Zuordnung zu einem bestimmten Gebiet bzw. für bestimmte Aufgaben eine wichtige Rolle. Die Beteiligung *Betroffener* macht dabei Sinn und kann von der Leitung der GKG organisiert werden.

Siehe Kapitel [1. Gemeindeleben und Struktur](#).

2. Unterstellungsverhältnis

Unterstehen in Zukunft alle Mitarbeitenden der Superintendent:in?

Es gibt dann kein Superintendentenamts mehr. Die GKG-Leitung hat die Personal- und wirtschaftliche Verantwortung für alle beruflichen Mitarbeiter:innen in der KK-GKG. Weiteres ist noch zu klären.

3. Orientierungsgespräche

Wer führt die Orientierungsgespräche?

Die jeweils Verantwortlichen.

4. Versetzung

Kann eine Versetzung in eine andere Ortsgemeinde gegen den Willen einer betroffenen Person (berufliche Mitarbeiter:in) erfolgen?

Wie die vorhandenen beruflichen Mitarbeiter:innen zugeordnet werden, ist Bestandteil der Leitungsaufgabe der KK-GKG. Dazu gehören ggf. auch Veränderungen in den geografischen/inhaltlichen Zuordnungen.

Wie sind die Ortskirchenräte eingebunden? Angestrebt wird eine einvernehmliche Lösung, im Härtefall, vorbehaltlich der MAV, aber ja. Die Kontinuität der Arbeit muss gewährleistet sein. Ortskirchenräte werden beteiligt. Siehe oben.

5. Anstellungsverhältnis

Wo sind die Mitarbeitenden angestellt?

Bei der Gesamtkirchengemeinde.

6. Flexibilität bei Pfarrstellen auch ohne GKG

Was hindert, jetzt schon flexibel mit Pfarrstellen umzugehen, z.B. bei sinkenden Gemeindegliederzahlen einzelnen Pfarrpersonen regionale Aufgaben zuzuweisen bzw. Pfarrstellen Regionen zuzuweisen?

Zur Zeit sind Pfarrstellen einzelnen Kirchengemeinden, Sprengeln zugeordnet. Zur Zuordnung von Pfarrstellen zu Regionen / Kirchenkreis brauchte es einen Synodenbeschluss.

Eine Zuordnung zu Gemeinden ist wichtig. Seelsorge ist ein Hauptanliegen. Gemeindeglieder müssen wissen, wer für sie da ist.

4. Finanzen

1. Spenden für die Ortskirchengemeinde

Kann ich auch zukünftig Spenden für meine Ortskirchengemeinde leisten und sicher sein, dass das Geld dort ankommt?

Auf jeden Fall, daran ändert sich nichts. Denn festgelegte Verwendungszwecke binden - und stärken die Verbundenheit.

2. Was passiert mit „unserem“ Geld?

Was passiert mit dem Geld, über das wir bis jetzt als Kirchengemeinde mit Körperschaftsstatus verfügen?

Alle Einnahmen und Ausgaben werden in einer Gesamtkirchengemeinde (GKG) im gemeinsamen Haushalt verwaltet. Es besteht im Rahmen einer GKG die Möglichkeit, im Haushalt für die einzelnen Ortskirchen ein Budget an Sachkosten für ihre Arbeit vorzusehen. Das wird in einer Satzung vorab miteinander geregelt.

Das Solidarprinzip ist seit der Urchristenheit in der Kirche verankert (2. Kor 8,14): „Jetzt helfe euer Überfluss ihrem Mangel ab, damit auch ihr Überfluss eurem Mangel abhelfe und so ein Ausgleich geschehe ...“.

s. a. Frage „[4. Wer entscheidet über die Finanzen?](#)“

3. Zweckgebundene Rücklagen

Wir haben Rücklagen in unserer Kirchengemeinde. Können wir die Mittel, die wir jetzt für „unsere“ Kirche haben, auch behalten und selbstbestimmt einsetzen?

Zweckgebundene Rücklagen verbleiben bei der Bildung der Gesamtkirchengemeinde bei dem Zweck, zu dem sie gebildet wurden.

4. Entscheidungshoheit über Finanzen

Wer entscheidet über die Finanzen? Worüber entscheidet die Gesamtgemeinde, worüber die einzelnen Ortsgemeinden?

Soweit wie möglich sollten Aufgaben mit konkretem Ortsbezug den Ortskirchenräten zugewiesen werden, dabei dürfen aber keine Doppelzuständigkeiten entstehen.

Die Mustersatzung der GKG §3 (3) sieht vor:

„Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegewinnung gewidmet sind, ...

[Die folgenden Punkte 3 – 6 sind fakultativ, sie können, müssen aber nicht in die Satzung übernommen werden.]

3. ... die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
4. die Verwendung des der Gesamtkirchengemeinde zufließenden Gemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
5. die Verwendung der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche,
6. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.“

Die wesentliche Frage dürfte wohl sein, wer über den Haushalt beschließt. Bei einer kreisfreien GKG bietet sich an, dass dieser Beschluss - nach Anmeldung des Bedarfs aus den Ortskirchengemeinden und Abstimmung im Finanzausschuss der GKG (entspricht dem bisherigen KFA) - bei der Gemeinodesynode der GKG liegt.

5. Finanzen der Ortskirchengemeinden

Nach welchen Kriterien wird die finanzielle Ausstattung der Ort kirchen festgelegt?

Die Kriterien sind im Zuge der Vorbereitung der Bildung der GKG zu erarbeiten, abzustimmen und in der Satzung festzuhalten. Bisher erfolgt die Zuteilung der Finanzzuweisungen der Landeskirche nach Zahl der Gemeindeglieder. Dazu kommen die eigenen Einnahmen der Gemeinde. Für die künftige Finanzausstattung dürften diese Werte den Ausgangspunkt bilden, die Ausgaben für die zukünftig nicht mehr von der Ortskirchengemeinde allein zu verantwortenden Aufgaben sind davon abzurechnen.

6. Schulden

Halsen wir uns die Schulden anderer Gemeinden auf?

Da die Gesamtkirchengemeinde Rechtsnachfolgerin der bisher selbstständigen Gemeinden wird, übernimmt sie (und damit übernehmen alle) das Vermögen wie die Schulden der bisherigen Gemeinden. Die wesentliche Frage ist, wie die Erträge und wie die Lasten dieses „Erbes“ geteilt werden. s. dazu auch Frage „[7. Was passiert mit unseren Einnahmen \(Mieten, Pachten usw.\)?](#)“

Hinsichtlich der Schulden gibt es eine Besonderheit: In der Landeskirche gibt es einen „[Fonds für Liquiditätshilfen und für Gemeindeaufbau](#)“. Bei einem Zusammenschluss von Kirchengemeinden können aus diesem Fonds Mittel insbesondere für die Entschuldung beantragt werden.

7. Pacht- und Mieteinnahmen

Was passiert mit unseren Einnahmen (Mieten, Pachten usw.)? Müssen wir die jetzt mit den anderen Kirchengemeinden teilen?

Die Pachteinnahmen fließen in den gemeinsamen Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ein und werden nach Entscheidung im GKR für die gemeinsame Arbeit und die Anliegen der Gemeindebereiche verwendet. Dazu wird ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt. Es erscheint sinnvoll, dass analog zur bisherigen Praxis die Gemeindegemeinde der GKG den Haushalt beschließt, das sollte in der Satzung geregelt werden. Die Gesamtgemeinde bildet für alle Gebäude Unterhaltungsrücklagen, und – wie bisher – gehen die Mieteinnahmen in die Unterhaltungsrücklagen.

Spenden für einen speziellen Zweck (z.B. die Renovierung einer bestimmten Kirche) sind selbstverständlich auch künftig zweckgebunden zu verwenden.

Schon heute gilt übrigens ([§ 5 der Finanzverordnung der EKBO](#), Abs. (1), S. 1): „Dem Finanzausgleich innerhalb eines Kirchenkreises unterliegen die tatsächlichen Einnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises jeweils bis zu einer Höhe von 50.000,00 € zu 40 % und ein diese Summe übersteigender Betrag zu 70 %.“ - Der Kirchenkreis Potsdam hat (entspr. §5 Abs. (2) FinVO) bisher darauf verzichtet. Das gilt aber nur, solange der Kirchenkreis diese Mittel nicht benötigt.

Analog könnte auch zukünftig ein solidarischer Faktor von x % für die die Einnahmen generierende Ortskirchengemeinde eingeführt und in der Satzung verankert werden.

8. Pachtverträge

Können wir weiterhin über unsere Pachtverträge entscheiden?

Die rechtsgültige Entscheidung obliegt dem GKR. In der Satzung kann die Beteiligung der Ortskirchenräte geregelt werden. Pachterträge können im Rahmen der Satzung anteilig den Ortsgemeinden zugesprochen werden, aus denen sie stammen.

9. Einsparungen einer Gesamtkirchengemeinde

Welchen Gewinn, welche Ersparnis bringt die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde?

Zukünftig werden die Mitarbeitenden bei der GKG angestellt. Die kleinteilige Stückelung von Stellenanteilen über mehrere Gemeinden hinweg (mit aufreibenden Verteilungskonflikten um Zeitanteile und Sachkosten) entfällt. Das entlastet die Mitarbeitenden und macht uns als Arbeitgeber attraktiver. Mitarbeitende im Verkündigungsdienst haben ihren Schwerpunkt auf geistlichen Aufgaben, wie es ihrer Qualifikation entspricht. Finanzen, Vertragsangelegenheiten, Bausachen – das können andere auch und sind dafür oft besser qualifiziert.

Ganz allgemein lässt die Bildung größerer Einheiten eine höhere Effizienz der Verwaltung der Gemeinden durch sog. *Skaleneffekte* erwarten.

- Der größte Effekt bringt die gemeinsame Bewirtschaftung der Immobilien, durch gemeinsame Nutzung, höhere Auslastung und bessere Erträge.

- Weniger Personen müssen die sich stetig ändernde Rechtslage verstehen, sich Prozessabläufe aneignen, die Bedienung von Software erlernen usw. Das spart viel Zeit und Aufwand.
- Der Aufwand, um 15 Haushaltspläne zu führen, ist ungleich höher als bei nur einem Haushalt, selbst bei gleicher Anzahl von Buchungsfällen.
- Bei Einkauf und Beschaffung sowie generell bei Verträgen mit Dritten kann eine Bündelung erfolgen, was den Aufwand senkt und teilweise zu günstigeren Preisen führt.
- Tendenziell geht mit der Konzentration die Zahl der benötigten Arbeitsplätze zurück, mit allem, was dazu gehört. Auch die Personalverwaltung der Mitarbeitenden braucht dann weniger Ressourcen.

Natürlich treten diese Effekte nicht schlagartig zum Stichtag der Bildung einer Gesamtkirchengemeinde ein, das ist ein längerer Prozess. Erst nach einigen Jahren werden wir die vollen Ergebnisse ernten können. Aber überall in der Wirtschaft, in der öffentlichen Verwaltung und nicht zuletzt in den Kirchen (z.B. die Bildung der EKBO vor 20 Jahren, Bildung der Nordkirche, Kirchenkreisneugliederungen und Gemeindefusionen überall in unserer Kirche) hat sich die Zusammenfassung kleinerer zu größeren Einheiten als sinnvoll erwiesen.

10. KVA als Verwalter

Warum wird nicht die Verwaltung ganz dem KVA übertragen?

Von seiner Konstruktion her ist das KVA ein Dienstleister, d.h. es arbeitet auftragsgebunden. Geschäftsführung in den Gemeinden muss Entscheidungen treffen, d.h. die Auftraggeberrolle gegenüber dem KVA wahrnehmen. Das lässt sich nicht alles delegieren.

11. Leistungsfähigkeit KVA

Das KVA hat in der Vergangenheit oft viel zu lange für die Erledigung wichtiger Aufgaben gebraucht, da hat die Konzentration nichts gebracht.

1. Durch umfangreiche Neueinstellungen hat das KVA inzwischen seine Leistungsfähigkeit spürbar verbessert.
2. Bisweilen erwarten Gemeinden irrtümlich Arbeiten vom KVA, für die sie tatsächlich selbst zuständig sind.
3. Die Kleinteiligkeit der Gemeindestruktur (das KVA Potsdam-Mittelmark arbeitet für fast 100 Gemeinden) belastet die Arbeit im KVA. Eine entschlossene Konzentration würde den Aufwand hier deutlich reduzieren.

12. Umsatzsteuer

Welche Relevanz haben die Veränderungen im Umsatzsteuerrecht für kleine Kirchengemeinden mit kleinen Haushalten?

Umsatzsteuerrechtliche Probleme ergeben sich bei kleinen Kirchengemeinden ab 2025 regelmäßig dadurch, dass diese sich untereinander Personal überlassen (z. B. Haustechnik, Gemeindesekretariat etc.) oder gegenseitig Dienstleistungen erbringen. Da diese auch regelmäßig einen finanziellen Ausgleich oder eine anderweitige Gegenleistung nach sich ziehen, ergeben sich hieraus oftmals auch steuerpflichtige Umsätze, die die gemeindlichen Haushalte belasten.

Beispiel: Kirchengemeinde A hat einen Gemeindesekretär beschäftigt, der auch für die Kirchengemeinde B und die Kirchengemeinde C tätig ist. C und B zahlen A dafür einen Personalkostenanteil. B hat eine Küsterin, die auch für A, C und D tätig ist. Hierfür bekommt B von den anderen Kirchengemeinden einen finanziellen Ausgleich. D übernimmt den Druck und die Verteilung eines gemeinsamen Gemeindebriefs. Hierfür erstatten A, B und C der Kirchengemeinde D die anteiligen Kosten. All diese Leistungen sind ab dem 1.1.2025 steuerpflichtig. Dies würde durch die Bildung der GKG vermieden. Damit werden die Überlassungen der Mitarbeitenden, der Druck und die Verteilung des Gemeindebriefs nicht steuerpflichtige Innenleistungen der Gesamtkirchengemeinde.

13. Großprojekte

Was wird zukünftig aus „Großprojekten“, z.B. einer Orgelsanierung, an der im günstigsten Fall auch eine Kirchengemeinde wachsen kann?

Durch die Gemeinschaft der Gesamtkirchengemeinde werden wichtige Projekte kleinerer Ortskirchengemeinden manchmal überhaupt erst finanzierbar. Da kommt es auf das überzeugende Konzept und auf das Engagement der Gemeindeglieder vor Ort an.

14. Honorarkräfte

Können wir als Ortskirchen weiterhin bestimmen, welche Honorarkräfte wir bezahlen?

Das wird wohl vom Einzelfall, vom Umfang abhängen. Auch heute schon werden viele Personalentscheidungen aus den Gemeindekirchenräten dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung vorgelegt, ohne dass es darüber zu Streit kommt.

15. Verwaltungsstellen trotz Spardruck

Wie passt es zusammen, dass einerseits Stellen eingespart werden müssen, andererseits Verwaltungskräfte eingestellt werden sollen?

Das passt gut zusammen. Arbeitsteilung hat die menschliche Gesellschaft enorm vorangebracht.

Neue Stellen für Geschäftsführung und Verwaltung werden sich aus der Zusammenfassung vieler kleiner Stellenanteile in den Einzelgemeinden sowie aus Aufwandsreduzierungen bei Pfarrstellen um Aufgaben der Verwaltung

ergeben. Unterm Strich bleiben weniger Stellen übrig. Mit einer Zentralisierung ergibt sich eine deutliche Professionalisierung und Aufwandsreduzierung. Damit gewinnen die Mitarbeitenden mehr Zeit für das, wofür sie ausgebildet und beauftragt sind und was sie am besten können.

16. Einsparungen in der Landeskirche

Werden im gleichen Zug denn auch Stellen bei der Kirchenleitung eingespart?

1. Die Mitglieder der Kirchenleitung arbeiten, soweit sie nicht qua Amt der KL angehören (z.B. Bischof, Pröpstin, Generalsuperintendentinnen), alle ehrenamtlich.
2. Die gegenwärtig diskutierte Strukturveränderung bei uns in Potsdam ist nicht „von oben“ angeordnet, sondern kam aus dem Kirchenkreis, wurde vom Strukturausschuss vorgeschlagen. Die Kreissynode hat die weitere Ausarbeitung und Prüfung beauftragt.
3. Stelleneinsparungen erfolgen auf allen Ebenen der Landeskirche. Im Konsistorium und bei landeskirchlichen Dienststellen werden seit Jahren Stellen reduziert. Kirchenkreise schließen sich zusammen, überall in der Landeskirche werden Gesamtkirchengemeinden gebildet. Auch in anderen Kirchenkreisen wird über die Bildung kreisfreier GKG nachgedacht.

17. Landeskirchliche Förderung

Was ist die neue Struktur wert, wenn man auf Förderung der Landeskirche angewiesen ist?

Eine Förderung der Landeskirche kann es nur für den vorübergehenden Mehraufwand bei der Bildung der Gesamtkirchengemeinde und der dazu nötigen Umstellung geben. Eine dauerhafte Förderung ist weder möglich noch angestrebt.

18. Stellenplan und Stellenfinanzierung

In welchen KGn werden bisher Einnahmen aus Eigenmitteln (Bau) für Personalmittel verwendet? Gibt es dafür Bestandsschutz?

Bestehende Arbeitsverträge bleiben mit der Bildung einer GKG natürlich erhalten. Das ergibt sich schon aus BGB § 613a. Insofern ist die erste Frage irrelevant. Die Angaben zur Finanzierung von Stellen sind aus dem kreiskirchlichen Stellenplan leicht ersichtlich.

19. Finanzierung größerer Vorhaben

Umgang mit Flächen und Pachten - wie wird sichergestellt, dass bestimmte Gelder in der Gemeinde bleiben? Gemeinde Geld will evtl. ein Gemeindehaus bauen - kann die Gemeinde das (noch) alleine? Braucht sie später die Zustimmung der GKG?

s. a. Frage „[7. Was passiert mit unseren Einnahmen \(Mieten, Pachten usw.\)?](#)“

Die Ortskirchengemeinde kann keine Rechtsgeschäfte abschließen. Ohne Beschluss des GKR der GKG ist ein solcher Vorhaben nicht zu verwirklichen. Bauvorhaben werden ohnehin - so oder so - ohne Aufnahme in die Gebäudebedarfsplanung des Kirchenkreises bzw. zukünftig der GKG nicht möglich sein.

Andererseits bietet die größere Finanzkraft und die in der GKG versammelte Kompetenz auch Vorteile. So können anspruchsvolle Vorhaben auch von Ortskirchengemeinden oder Arbeitsfeldern realisiert werden, die nicht über die dazu nötigen Mittel verfügen, aber ein überzeugendes Konzept vorlegen. Daher sollte nicht zu viel darüber gegrübelt werden, wie die eigenen Einnahmen für ein solches Projekt gesichert werden können. Stattdessen wäre wichtiger zu überlegen „Wie füllen wir ein solches Haus mit Leben?“, um den Gesamtgemeindegemeinderat zu überzeugen.

20. Dienstwohnungen

Wie wird zukünftig mit Dienstwohnungen umgegangen? Wer entscheidet z.B. über die Vermietung einer Dienstwohnung und daraus entstehenden Einnahmen, wenn sie nicht von einer Pfarrperson bewohnt ist?

Über die Befreiung einer Pfarrperson von der Dienstwohnungspflicht entscheidet schon heute der KKR. Über Verträge entscheidet der GKR der GKG, ggf. nach Vorlage aus dem Ortskirchengemeinden. Zu den Einnahmen s. [„7. Was passiert mit unseren Einnahmen \(Mieten, Pachten usw.\)?“](#)

Dienstwohnungen sind wichtig, um angesichts der Mietpreise Stellen in Potsdam attraktiv zu machen - für Mitarbeitende im Pfarrdienst und in allen anderen Diensten.

21. Gestaltungsspielräume für Ortskirchen

Wie wird dafür Sorge getragen, dass den Ortskirchen hinreichend finanzielle Autonomie bzw. (Gestaltungs-)Spielräume erhalten werden?

Autonomie ist gerade nicht das Ziel. Aber für unsere Ortskirchengemeinden ebenso wie für unsere Gesamtkirchengemeinde wollen wir Gestaltungsspielräume gewinnen und erhalten und dazu ausreichend Mittel zur Verfügung stellen. Das wird in der Satzung verankert und von der Gemeindegemeinde mit dem Beschluss über den Haushalt überwacht.

Leiten soll uns das Bild von der Gemeinde als Leib Christi (1. Kor 12, 13+21-26): „Wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft ... und sind alle mit einem Geist getränkt. ... Das Auge kann nicht sagen zu der Hand: Ich brauche dich nicht; oder wiederum das Haupt zu den Füßen: Ich brauche euch nicht. Vielmehr sind die Glieder des Leibes, die uns schwächer erscheinen, die nötigsten. ... Gott hat den Leib zusammengefügt und dem geringeren Glied höhere Ehre gegeben, auf dass im Leib keine Spaltung sei, sondern die Glieder einträchtig füreinander sorgen. Und wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit.“

5. Gebäude und Liegenschaften

1. Grundbuch

Wenn der Kirchenkreis Potsdam Gesamtkirchengemeinde wird, müssen dann alle Grundbucheinträge geändert werden?

Ja. Lt. KVA ist das kostenfrei, braucht aber pro Objekt mit allen Einträgen etwa 3 Stunden KVA-Arbeitszeit.

2. Pachterlöse

Umgang mit Flächen und Pachten - wie wird sichergestellt, dass die Gelder in der Gemeinde bleiben?

Im laufenden Prozess bzw. In der Entstehung der Satzung ist zu verhandeln, welche Regeln die GKG sich für die Verteilung der Finanzmittel geben möchte. Die AG Finanzen hat z.B. die Idee eines Selbstabschließers (SAS) im Haushalt der GKG mit festem Budget ins Gespräch gebracht.

3. Neubauten

Gemeinde Geltow will evtl. Gemeindehaus bauen - kann die Gemeinde das (noch) alleine? Braucht sie später die Zustimmung der GKG?

Diese Aufgabe wird auch jetzt schon mit Hilfe des Kirchenkreises, also der anderen Gemeinden, bewältigt. Grundlage ist in jedem Fall der Gebäudebedarfsplan.

4. „Schatzkarte“

Wie erhalten wir eine Übersicht aller Gebäude, Flächen und Pachten?

Im laufenden Prozess wird eine „Schatzkarte“ erarbeitet, aus der auch alle Immobilien der Gemeinden erkennbar sein werden. Diese soll auch von außen nachvollziehbar gestaltet werden.

5. Übersicht über Gebäude

Herr Meckel weist darauf hin, dass in 2010 eine lange und umfangreiche Übersicht erstellt worden ist, in der ein erheblicher Datensatz erstellt worden ist. Wie wird diese im Prozess eingebunden?

Die Übersicht liegt inzwischen vor. Der Datensatz wird der Suptur und der AG-Bau des Kirchenkreises zur Verfügung gestellt. Ergänzungen bezüglich der Flächen sind erforderlich.

6. Immobilieneigentum

Wem gehören in der Gesamtkirchengemeinde die Kirche, der Friedhof, die Grundstücke und Gebäude der Gemeinde, wer kann darüber verfügen?

Die Gesamtkirchengemeinde tritt die Rechtsnachfolge der einzelnen Gemeinden an, sie wird also Eigentümerin.

Laut *Mustersatzung Gesamtkirchengemeinde § 3 Ortskirchenräte, Abs. (4)* kann geregelt werden, dass Beschlüsse des Gemeindegemeinderats über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche nur im Einvernehmen mit dem Ortskirchenrat erfolgen können. Für den Konfliktfall könnte ebenfalls bereits in der Satzung ein Verfahren vorgesehen werden.

7. Eigentumsübergang

Wie genau kann der Transfer von der Zuständigkeit aller Gemeinden für ihre Immobilien hin zur Zuständigkeit einer Gemeinde funktionieren? Braucht es dafür Zwischenschritte?

Diese Antwort kann erst im laufenden Prozess erarbeitet werden.

8. Hausverwaltungen

Wie viele Hausverwaltungen sind gegenwärtig tätig? Wer verwaltet welche Gebäude zu welchen Konditionen?

Antwort aus dem KVA: Grundsätzlich könnten Sie bei Änderung der Rechtsperson in die alten bestehenden Verträge einsteigen. Die Kündigungsfristen der einzelnen Hausverwaltungen sind je nach Vertrag individuell zu betrachten; in der Regel ist eine Kündigung zum Ende eines Haushaltsjahres möglich.

Es gibt aktuell die Überlegung, die Aufgaben einer Hausverwaltung als inhaltlichen Schwerpunkt im KVA Berlin Mitte-West aufzubauen. Dort soll das Fach-Know-How dazu gebündelt und auch für andere KVÄ's angeboten werden, so dass dies eine Alternative zum Wechsel zu einer anderen Hausverwaltung wäre. Wenn Sie im Prozess der Gesamtkirchengemeinde weitergekommen sind, sollten wir uns die einzelnen Objekte genauer ansehen und die bestmögliche Option erarbeiten.

9. Dienstwohnungen

Welche Freiheiten bekommt die Ortskirche im Umgang mit Dienstwohnungen?

Diese Antwort kann erst im laufenden Prozess erarbeitet werden. Grundsätzlich sind die Dienstwohnungen ein starkes Plus bei Pfarrstellenbesetzungen. Dienstwohnungen für weitere Berufsgruppen könnten angesichts der Potsdamer Mietpreise eine Option werden.

Pfarr-Dienstwohnungen sind vorhanden:

- Babelsberg 2
- Erlöser 3 (2 davon vermietet)
- Frieden 1
- Stern 1
- Kirchsteigfeld 1
- Bornim 1 (teilweise vermietet)
- Pfingst 1
- Nikolai 1
- Auferstehung 1
- Bergholz 1
- Geltow (?)
- Kirchenkreis: angemietete Wohnung

Dienstwohnungen können auch umgewidmet werden, wobei Dienstwohnungen ein Pfund sind bei Stellenbesetzungen im Potsdamer Markt.

10. Kindertagesstätten - Flächen und Gebäude

Wie wird mit Kindergärten und entsprechenden Flächen umgegangen?

Diese Antwort kann erst im laufenden Prozess erarbeitet werden.